

Satzung über die Verleihung des Umweltpreises der Gemeinde Weilrod

Aufgrund des § 5 der Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S.142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Weilrod in ihrer Sitzung am 29.02.2024 folgende Satzung über die Verleihung des Umweltpreises der Gemeinde Weilrod beschlossen:

Präambel

Durch den Umweltpreis der Gemeinde Weilrod soll das Bewusstsein für ökologische Zusammenhänge angeregt und weiterentwickelt werden. Zudem sollen dadurch praktische Versuche und Initiativen zur Durchführung von Umwelt- und Naturschutzaktivitäten gefördert und anerkannt werden.

Grundlage für die Bewerbung können sowohl Grün- als auch Ökoaktivitäten innerhalb des Gemeindegebietes von Weilrod sein. Grünaktionen sind unter anderem Aktivitäten zur Begrünung von Hauswänden, Mauern und Dächern, zur naturnahen Gartenbearbeitung und zum Naturschutz. Als Ökoaktionen gelten Initiativen zum Wassersparen, Energiesparen oder umweltfreundlichem Bauen.

§ 1

Verleihungsgrundsätze

- (1) Die Gemeinde Weilrod verleiht als Anerkennung für hervorragende Leistungen im Umweltschutz den Umweltpreis.

Der Umweltpreis wird vergeben für Leistungen, die

- zu einer Verbesserung des Umweltbewusstseins der Bevölkerung,
- zur Verbesserung der Umweltvorsorge,
- zur Reduzierung von Umweltbelastungen oder
- zu anderen bedeutsamen Effekten für eine nachhaltige umweltgerechte Entwicklung in der Gemarkung der Gemeinde Weilrod und ihrer Ortsteile geführt haben.

- (2) Der Umweltpreis kann an folgende Antragsteller verliehen werden:

- natürliche Personen,
- Gruppen und Initiativen oder
- juristische Personen

Eine Aufteilung des Umweltpreises kann das entscheidende Gremium vornehmen.

- (3) Es können sich Einzelpersonen, Familien und Gruppen, Schulklassen, Kindergärten, Betriebe, Vereine und Verbände für den Umweltpreis bewerben.

- (4) Die Antragstellenden Personen, Gruppen und Initiativen müssen in Weilrod ansässig sein.

- (5) Die Verleihung des Umweltpreises erfolgt nur für Projekte die innerhalb des Gemeindegebietes der Gemeinde Weilrod umgesetzt wurden.

- (6) Es ist nicht möglich den Umweltpreis in fünf aufeinander folgenden Jahren an denselben Antragsteller zu vergeben, wenn dieser Antrag identischen Inhaltes ist (fünfjährige Sperrfrist).

- (7) Die Verleihung des Umweltpreises erfolgt jährlich auf dem Ehrenamtsempfang der Gemeinde Weilrod.
- (8) Es besteht kein Anspruch auf Auszeichnung von eingereichten Anträgen.

§ 2 Vorschlagsverfahren

- (1) Vorschläge für die Verleihung des Umweltpreises können von jeder Person bei der Gemeinde Weilrod eingereicht werden.
- (2) Rechtzeitig eingereichte Anträge werden durch den Gemeindevorstand auf die sachlich und fachliche Richtigkeit der Vergabekriterien geprüft.

§ 3 Auswahlverfahren

- (1) Über die Verleihung des Umweltpreises der Gemeinde Weilrod entscheidet der Ausschuss für Landwirtschaft,- Forst und Umwelt.
- (2) Die Beschlüsse des Ausschusses bedürfen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Ausschusses.
- (3) Der Ausschuss berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung. Der Rechtsweg gegen die Entscheidung ist ausgeschlossen. Der Vorsitzende/die Vorsitzende des Ausschusses informiert über getroffene Entscheidungen zur Vergabe des Umweltpreises die Verwaltung der Gemeinde Weilrod.

§ 4 Vergabeform

- (1) Der Umweltpreis der Gemeinde Weilrod besteht aus einer Urkunde und einem Geldbetrag der im Haushalt der Gemeinde Weilrod festgelegt wird. Bei mehreren Preisträgern kann der Geldbetrag aufgeteilt werden.
- (2) Die Verleihung des Umweltpreises findet im Rahmen des jährlichen Ehrenamtsempfanges oder einer ähnlichen gemeindlichen Veranstaltung statt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 6 Antragsfristen

Der Antrag für eine Auszeichnung mit dem Umweltpreis der Gemeinde Weilrod ist bis zum 30. Juni eines jeden Jahres, an den Gemeindevorstand zu richten.

§ 7

Aufhebung von Bestimmungen

Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung treten alle bisherigen Vorschriften über die Vergabe des Umweltpreises der Gemeinde Weilrod bzw. der früher selbständigen Gemeinden außer Kraft.

Weilrod, 01.03.2024

Esser, Bürgermeister